



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

57. Jahrgang

Ansbach, 10. August 2012

Nr. 16

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg und der Stadt Ansbach bei der kommunalen Verkehrsüberwachung	108
Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg und der Gemeinde Büchenbach bei der kommunalen Verkehrsüberwachung	110
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin - Schwerpunkt Werkzeugbau und Schwerpunkt Zerspanungstechnik	112
Gastschulanordnung für Auszubildende in der Grundstufe Bautechnik	112
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 18. Juli 2012	113
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG); Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Muhr am See“ - Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	113
6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005) und Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2012	114
Sonstige Bekanntmachung	
Rechtsverordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Revierjäger/in“	114

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg und der Stadt Ansbach bei der kommunalen Verkehrsüberwachung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Juli 2012 Gz. 12-1443-2/12

Die Stadt Ansbach (Beschluss des Stadtrates vom 15.05.2012) und der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 22.05.2012) haben eine Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der kommunalen Verkehrsüberwachung abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 21.06.2012 Gz. 12-1443-2/12 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg und der Stadt Ansbach bei der kommunalen Verkehrsüberwachung

Die Stadt Ansbach,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

und

der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (Zweckverband KVÜ)

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,

schließen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 21.06.2012 folgende

Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff. KommZG:

Präambel

Städte und Gemeinden müssen alle Potentiale nutzen, um ihre Aufgaben möglichst wirtschaftlich erbringen zu können. Durch die in dieser Zweckvereinbarung vereinbarte kommunale Zusammenarbeit der Stadt Ansbach und des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung für den Großraum Nürnberg (beide im Regierungsbezirk Mittelfranken) im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs wird ein Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit auch mit den Verbandsgemeinden begründet.

Die Stadt Ansbach überträgt hierfür im Folgenden die Aufgaben der Überwachung des fließenden Verkehrs und der Bußgeldsachbearbeitung für Verkehrsordnungswidrigkeiten für den ruhenden und für die Überwachung der Höchstgeschwindigkeiten auf den Zweckverband KVÜ.

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1. Die Stadt Ansbach ist nach § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht - ZuVOWiG vom 21. Oktober 1997, GVBl S. 727, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20. Juli 2011, GVBl 2011, S. 307) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes. Dies sind hier Verstöße, die im ruhenden Verkehr durch die Stadt Ansbach festgestellt werden sowie Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit.
2. Die Stadt Ansbach überträgt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung bei Verstößen gegen Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 2 Abs. 3 ZuVOWiG) sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband KVÜ. Die Stadt Ansbach überträgt die Aufgaben der Bußgeldstelle für durch die Verkehrsüberwachung der Stadt Ansbach festgestellten Verstöße im ruhenden Verkehr sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband KVÜ.

Der Zweckverband KVÜ führt diese Aufgaben nach den geltenden Vorschriften durch (§ 2 Abs. 3 ZuVOWiG). Der Zweckverband KVÜ führt die Aufgaben nach Maßgabe der jeweils auch für die Bayerische Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

1. Die Einsatzzeiten/Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung, werden zwischen der Stadt Ansbach und dem Zweckverband KVÜ in einvernehmlicher Absprache festgelegt. Die Überwachung wird entsprechend den zur Verfügung stehenden Kapazitäten so durchgeführt, dass für das Einsatzgebiet Ansbach zunächst ca. 700 bis 1000 Überwachungsstunden im Jahr (entspricht ca. 13 bis 20 Stunden in der Woche) geleistet werden.
2. Die Überwachung wird derart organisiert, dass mindestens acht Stunden zusammenhängend an einem Tag in Ansbach gemessen werden und damit möglichst wenige Transferzeiten von Nürnberg nach Ansbach entstehen. Dabei wird die Überwachungszeit ab dem Zeitpunkt gerechnet, in dem das Überwachungsfahrzeug die Dienststelle des Zweckverbandes KVÜ, Nürnberg, Gleißbühlstr. 14 verlassen bzw. wieder erreicht hat. Damit trägt die Stadt Ansbach die vollen Anfahrtskosten als Überwachungszeit. Der Wechsel zwischen den einzelnen Überwachungsstandorten in Ansbach zählt als Überwachungszeit.

3. Die Messstellen werden durch die Stadt Ansbach nach Abstimmung mit dem Zweckverband KVÜ festgelegt.
4. Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Mittelfranken zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Ansbach. Der Zweckverband KVÜ ergänzt die bestehende Rahmenvereinbarung mit dem Polizeipräsidium Mittelfranken.

§ 3 Personal

Der Zweckverband KVÜ als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt die Aufgabe mit eigenem Personal nach Maßgabe dieser Vereinbarung mit der Stadt Ansbach aus. Arbeitnehmerüberlassung durch private Dritte findet nicht statt.

§ 4 Kostenrechnung, Jahresergebnis

1. Die durch die Aufgabenerledigung anfallenden Betriebs-, Personal-, und Sachkosten trägt die Stadt Ansbach im Rahmen der Kosten und Leistungsrechnung des Zweckverbandes KVÜ auf Grundlage einer jährlich zu erstellenden Abrechnung. Die Abrechnung erfolgt mit der Ergebnisrechnung des Zweckverbandes jeweils für das zurückliegende Kalenderjahr bis Mitte des nächsten Jahres.
2. Die Überwachungs- und Verwaltungskosten werden dabei mit den durch den Zweckverband KVÜ erhobenen Einnahmen verrechnet, die im Zusammenhang mit Verwarnungen, Bußgeldbescheiden und Bescheiden nach § 25 a StVG, aufgrund dieser Zweckvereinbarung erzielt wurden. Überschüsse werden durch den Zweckverband KVÜ erstattet. Falls keine Kostendeckung erzielt werden kann, findet eine entsprechende Umlage statt. Vorauszahlungen werden nicht geleistet und gefordert.
3. Für die Überwachungskosten sind bei der Ermittlung die Anzahl der durchgeführten Überwachungsstunden für die Stadt Ansbach im Verhältnis zur Gesamtsumme der Überwachungsstunden des Zweckverbandes KVÜ der Geschwindigkeitsüberwachung maßgeblich.
4. Die Verwaltungskosten und Leitungskosten werden durch Aufteilung der anfallenden Mietkosten, sonstigen Personal- und Verwaltungskosten für die weitere Sachbearbeitung im Zweckverband KVÜ sowie Sachkosten für externe Dienstleistungen berechnet. Als Maßstab dienen die jeweiligen Fallzahlen. Dabei wird der Anteil der Fallzahlen der Stadt Ansbach an den Gesamtfallzahlen des Zweckverbandes KVÜ ermittelt. Für die Kostenverteilung gilt das durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KVÜ festgesetzte Verteilungsschema.

5. Die Stadt Ansbach erstattet dem Zweckverband KVÜ darüber hinaus, die für die Aufgabenübernahme entstehenden einmaligen Personal- und Sachkosten und ggf. anfallende Rechnungen dritter Dienstleister (z. B. Programmierungskosten).

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Sie läuft unbefristet. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Bei Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung, die nicht im Weg einer gütlichen Einigung ausgeräumt werden können, wird vor Beschreiten des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung anrufen.
2. Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Stadt Ansbach und dem Zweckverband KVÜ entsprechende Lösung suchen.

Ansbach, 10. Juli 2012

Stadt Ansbach
Carda Seidel
Oberbürgermeisterin

Nürnberg, 17. Juli 2012

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
Christoph Maier
Verbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 108

Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg und der Gemeinde Büchenbach bei der kommunalen Verkehrsüberwachung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Juli 2012 Gz. 12-1443-3/12

Die Gemeinde Büchenbach (Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2012) und der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 22.05.2012) haben eine Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der kommunalen Verkehrsüberwachung abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 02.07.2012 Gz. 12-1443-3/12 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Zweckvereinbarung
über die Zusammenarbeit des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
und der Gemeinde Büchenbach
bei der kommunalen Verkehrsüberwachung**

Die Gemeinde Büchenbach,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister,

und

der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (Zweckverband KVÜ)

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,

schließen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 21.06.2012 folgende

**Zweckvereinbarung
gemäß Art. 7 ff. KommZG:**

Präambel

Städte und Gemeinden müssen alle Potentiale nutzen, um ihre Aufgaben möglichst wirtschaftlich erbringen zu können. Durch die in dieser Zweckvereinbarung vereinbarte kommunale Zusammenarbeit der Gemeinde Büchenbach und des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung für den Großraum Nürnberg (beide im Regierungsbezirk Mittelfranken) im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs wird ein Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit auch mit den Verbandsgemeinden begründet.

Die Gemeinde Büchenbach überträgt hierfür im Folgenden die Aufgaben der Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten und der Bußgeldsachbearbeitung für Verkehrsordnungswidrigkeiten für die Überwachung der Höchstgeschwindigkeiten auf den Zweckverband KVÜ.

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1. Die Gemeinde Büchenbach ist nach § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes. Dies sind hier Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit.
2. Die Gemeinde Büchenbach überträgt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung bei Verstößen gegen Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Bußgeldstelle (§ 2 ZuVOWiG) sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband KVÜ.

Der Zweckverband KVÜ führt diese Aufgaben nach den geltenden Vorschriften durch (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht - ZuVOWiG vom 21. Oktober 1997, GVBl S. 727, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20. Juli 2011, GVBl 2011, S. 307).

3. Der Zweckverband KVÜ führt die Aufgaben nach Maßgabe der jeweils auch für die Bayerische Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

1. Die Einsatzzeiten/Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung, werden zwischen der Gemeinde Büchenbach und dem Zweckverband KVÜ in einvernehmlicher Absprache festgelegt. Für das Einsatzgebiet Büchenbach sind zunächst maximal ca. 350 Überwachungsstunden im Jahr (ca. 6 bis 7 Stunden in der Woche) vorgesehen. Dabei wird die Überwachungszeit ab dem Zeitpunkt gerechnet, in dem das Überwachungsfahrzeug das Verbandsgebiet des Zweckverbandes KVÜ verlassen bzw. wieder erreicht hat. Damit trägt die Gemeinde Büchenbach diese Anfahrtkosten als Überwachungszeit.
2. Die Messstellen werden durch die Gemeinde Büchenbach nach Abstimmung mit dem Zweckverband KVÜ und den zuständigen Polizeidienststellen festgelegt.
3. Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Mittelfranken zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeiten bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Büchenbach. Der Zweckverband KVÜ ergänzt die bestehende Rahmenvereinbarung mit dem Polizeipräsidium Mittelfranken.

§ 3 Personal

Der Zweckverband KVÜ als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt die Aufgabe mit eigenem Personal nach Maßgabe dieser Vereinbarung mit der Gemeinde Büchenbach aus. Arbeitnehmerüberlassung durch private Dritte findet nicht statt.

§ 4 Kostenrechnung, Jahresergebnis

1. Die durch die Aufgabenerledigung anfallenden Betriebs-, Personal-, und Sachkosten trägt die Gemeinde Büchenbach im Rahmen der Kosten und Leistungsrechnung des Zweckverbandes KVÜ auf Grundlage einer jährlich zu erstellenden Abrechnung.
2. Die Abrechnung erfolgt mit der Ergebnisrechnung des Zweckverbandes jeweils für das zurückliegende Kalenderjahr bis Mitte des nächsten Jahres. Die Erfassungs- und Verwaltungskosten werden dabei mit durch den Zweckverband KVÜ erhobenen Einnahmen im Zusammenhang mit Verwarnungen und Bußgeldbescheiden die aufgrund dieser Zweckvereinbarung ergangen sind, verrechnet. Überschüsse werden durch den Zweckverband KVÜ erstattet. Falls keine Kostendeckung erzielt werden kann, findet eine entsprechende Umlage statt. Vorauszahlungen werden nicht geleistet und gefordert.
3. Für die Erfassungskosten sind bei der Ermittlung die Anzahl der durchgeführten Überwachungsstunden für die Gemeinde Büchenbach im Verhältnis zur Gesamtsumme der Überwachungsstunden des Zweckverbandes KVÜ maßgeblich, getrennt nach ruhendem Verkehr und Geschwindigkeitsüberwachung.
4. Die Verwaltungskosten und Leitungskosten werden durch Aufteilung der anfallenden Mietkosten, sonstigen Personal- und Verwaltungskosten für die weitere Sachbearbeitung im Zweckverband KVÜ sowie Sachkosten für externe Dienstleistungen berechnet. Als Maßstab dienen die jeweiligen Fallzahlen. Dabei wird der Anteil der Fallzahlen der Gemeinde Büchenbach an den Gesamtfallzahlen des Zweckverbandes KVÜ ermittelt. Für die Kostenverteilung gilt das durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KVÜ festgesetzte Verteilungsschema.
5. Die Gemeinde Büchenbach erstattet dem Zweckverband KVÜ darüber hinaus die für die Aufgabenübernahme entstehenden einmaligen Personal- und Sachkosten und ggf. anfallende Rechnungen dritter Dienstleister (z. B. Programmierungskosten).

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Sie läuft unbefristet. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Bei Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung, die nicht im Weg einer gütlichen Einigung ausgeräumt werden können, wird vor Beschreiten des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung anrufen.
2. Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde Büchenbach und dem Zweckverband KVÜ entsprechende Lösung suchen.

Büchenbach, 5. Juli 2012

Gemeinde Büchenbach
Helmut Bauz
Erster Bürgermeister

Nürnberg, 17. Juli 2012

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
Christoph Maier
Verbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 110

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin - Schwerpunkt Werkzeugbau und Schwerpunkt Zerspanungstechnik

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juli 2012 Gz. 44.1-5204-12/12

Auf Grund geringer Schülerzahlen bzw. gemäß KMS vom 10.07.2012 Nr. VII.3-5 O 9220-1-7a.48341 erlässt die Regierung von Mittelfranken nach Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), folgende

Gastschulanordnungen:

I.

1. Auszubildende des Ausbildungsberufs Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin - Schwerpunkt Werkzeugbau - mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht **ab dem Schuljahr 2012/13 ab Jahrgangsstufe 12** die

Martin-Segitz-Schule
Staatliche Berufsschule III Fürth
Ottostraße 22
90762 Fürth

als Gastschüler zu besuchen. Für Auszubildende mit Beschäftigungsort im Sprengelgebiet der Staatlichen Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl gilt diese Gastschulanordnung bereits ab Jahrgangsstufe 11.

Ziffer 1. lfd. Nr. 1 der Gastschulanordnung vom 20. April 2006 Gz. 44.1-5204-3/01 (MFrABl Nr. 10/2006 S. 79) wird aufgehoben.

2. Auszubildende des Ausbildungsberufs Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin - Schwerpunkt Zerspanungstechnik - mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht **ab dem Schuljahr 2012/13 ab Jahrgangsstufe 12** die

Staatliche Berufsschule
Miltenberg-Obernburg
Schulort Obernburg
Berufsschulstraße 10
63785 Obernburg

als Gastschüler zu besuchen.

3. Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABl S. 112

Gastschulanordnung für Auszubildende in der Grundstufe Bautechnik

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Juli 2012 Gz. 44.1-5204-10/12

Auf Grund geringer Schülerzahlen erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), folgende

Gastschulanordnungen:

1. Auszubildende in der Grundstufe Bautechnik (BGJ/k) mit Beschäftigungsort im Sprengelgebiet der Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht **ab dem Schuljahr 2012/13 in der Jahrgangsstufe 10** wie folgt die Berufsschule als Gastschüler zu besuchen:

- 1.1 Staatliche Berufsschule Gunzenhausen
Bismarckstraße 24
91710 Gunzenhausen

Auszubildende mit Beschäftigungsort in folgenden Städten, Märkten und Gemeinden:

Burk, Dentlein a. Forst, Dinkelsbühl, Dürrwangen, Ehingen, Feuchtwangen, Gerolfingen, Langfurth, Mönchsroth, Röckingen, Schopfloch, Unterschwaningen, Wassertrüdingen, Weilingen, Wilburgstetten, Wittelshofen.

- 1.2 Staatliche Berufsschule I Ansbach
Beckenweiherallee 21
91522 Ansbach

Auszubildende mit Beschäftigungsort in folgenden Städten, Märkten und Gemeinden:

Adelshofen, Buch a. Wald, Diebach, Dombühl, Gebstättel, Geslau, Insing, Neusitz, Ohrenbach, Rothenburg o. d. T., Schillingsfürst, Schnelldorf, Steinsfeld, Wettringen, Windelsbach, Wörnitz.

2. Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABl S. 112

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 18. Juli 2012

Nachstehend werden die Ergebnisse der Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie eines weiteren Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden in der Verbandversammlung am 12. Juli 2012 bekannt gegeben:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden

Als Verbandsvorsitzender wurde gewählt:

Landrat Dr. Jürgen Ludwig
Landkreis Ansbach

2. Wahl eines weiteren Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

Als weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wurde gewählt:

Landrat Gerhard Wägemann
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Ansbach, 18. Juli 2012

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABI S. 113

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 184/2012

Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG); Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Muhr am See“

- Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Zweckverband Altmühlsee hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 den Entwurf in der Fassung vom 11.07.2011 und am 20.06.2012 den geänderten Entwurf in der Fassung vom 08.06.2012 der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Muhr am See“ sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Der vom Planungsbüro Vogelsang/Landschaftsplanung Klebe erarbeitete Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Muhr am See“, sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie sämtliche wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit von

Montag, 20.08.2012 bis Freitag, 28.09.2012

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen/Stellungnahmen sind während der Auslegung verfügbar:

- Aussagen zum Naturschutz und Artenschutz (z. B. Nesselbachtal und Wiesmet), zum Immissionsschutz, zum Wasserrecht bzw. Altlastenverdachtsflächen, zur Wasserwirtschaft und zum Über-

schwemmungsbereich der Altmühl, zum Vogelschutz

(im Aktenvermerk über den Scopingtermin sowie in den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

- Aussagen zu Arten und Biotope, Erholung, Geologie, Klima, Land- und Forstwirtschaft (in den Themenkarten zum Landschaftsplan)
- Aussagen zur Intensität des ökologischen Eingriffs der Planung sowie möglicher Flächen für den Ausgleich (in „überschlägige Eingriffsregelung“ im Umweltbericht)
- Aussagen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser, Klima und Lufthygiene, Landschaftsbild, Mensch (Erholung, Lärmimmissionen), Kultur- und Sachgüter sowie zu den Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern (im Umweltbericht)
- Aussagen zur Verträglichkeit der Planung zum FFH-Gebiet „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ (in FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
- Aussagen zur Verträglichkeit der Planung zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (in SPA-Verträglichkeitsabschätzung)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungs- und Landschaftsplan unberücksichtigt bleiben.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 113

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005) und

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2012

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005) sowie die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2012 vom 25. Mai 2012 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7 vom 25. Juli 2012 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI S. 114

Sonstige Bekanntmachung

**Rechtsverordnung
über die Errichtung eines Landesfachsprengels
für den Ausbildungsberuf „Revierjäger/in“**

Vom 25. Juni 2012 42.1-5204-4/12-2

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Für den Ausbildungsberuf „Revierjäger/in“ wird für die zweijährige Beschulung an der Staatlichen Berufsschule III in Traunstein ein Landesfachsprengel gebildet.

(2) Die in Bayern angebotene zweijährige Beschulung findet im zweijährigen Turnus statt und beginnt im Schuljahr 2012/13 mit der Fachstufe II.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2012/13 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

München, 25. Juni 2012

Regierung von Oberbayern
Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

MFrABI S. 114

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.